

Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der SAP AG

Im Jahr 2001 hat die Deutsche Bundesregierung eine Regierungskommission mit der Entwicklung eines Deutschen Corporate Governance Kodex beauftragt. Dieser Kodex wurde Anfang 2002 fertig gestellt. Er enthält drei Arten von Standards:

- Vorschriften, die geltende deutsche Gesetzesnormen beschreiben,
- Empfehlungen,
- Anregungen.

Allein die gesetzlichen Vorschriften sind von deutschen Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlungen sieht das deutsche Aktiengesetz (§ 161) lediglich vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung zur Beachtung veröffentlichen müssen. Von Anregungen können die Unternehmen ohne Erklärungspflicht abweichen.

Die SAP hat im Oktober 2001 eigene Corporate Governance Grundsätze veröffentlicht und diese kontinuierlich an die jeweiligen Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex angepasst. Die Corporate Governance Grundsätze der SAP wurden zuletzt an die Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom Juli 2003 angepasst. Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat der SAP sind diesen unternehmenseigenen Grundsätzen verpflichtet. Weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat sind Fälle bekannt, in denen gegen die Grundsätze in ihrer jeweils gültigen Fassung verstoßen wurde.

Die Corporate-Governance-Grundsätze sowie das Verhalten der SAP entsprachen seit der Verabschiedung der SAP-eigenen Grundsätze und entsprechen voraussichtlich auch künftig den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 4. Juli 2003, mit Ausnahme der folgenden Punkte:

Altersgrenzen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder. Die SAP sieht in einer solchen Festlegung eine unangebrach-

te Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Die Corporate-Governance-Grundsätze der SAP enthalten daher keine solche Altersgrenze. Ebenso regeln die SAP-Grundsätze abweichend von der entsprechenden Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, da dies den SAP-Aufsichtsrat pauschal in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder einschränken würde.

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für seine Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt (sog. Directors and Officers Liability Insurances – D&O) einen angemessenen Selbstbehalt vorzusehen. Die SAP ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder von SAP-Vorstand und SAP-Aufsichtsrat ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann. Die Corporate-Governance-Grundsätze der SAP regeln daher keinen Selbstbehalt und die SAP plant keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge, die keinen Selbstbehalt der Organmitglieder vorsehen.

Berücksichtigung der Ausschusstätigkeit in der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats in der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen. Die SAP ist nicht der Ansicht, dass eine solche Regelung das Engagement der Aufsichtsratsmitglieder in der Ausschussarbeit weiter verbessern kann. Weder die SAP-Satzung noch die Corporate-Governance-Grundsätze der SAP sehen daher eine derartige Berücksichtigung vor.

Ehemalige Vorstandsmitglieder im Aufsichtsrat

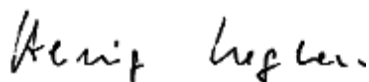
Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören sollen. Die SAP erachtet eine ent-

sprechende Regelung als unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass alle drei ehemaligen Vorstandsmitglieder im Aufsichtsrat Gründer der SAP sind und jeweils direkt bzw. indirekt mehr als 10 Prozent des Grundkapitals der SAP halten. Eine Beschränkung im Sinne der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex würde daher bei SAP wesentliche Aktionäre von der Möglichkeit einer Aufsichtsrats Tätigkeit ausschließen. Daher enthalten die Corporate-Governance-Grundsätze der SAP keine derartige Regelung. Mit der Hauptversammlung der SAP am 9. Mai 2003 hat sich die Zahl ehemaliger Vorstandsmitglieder im Aufsichtsrat der SAP von zwei auf drei erhöht.

Persönliche Leistung des Vorstands

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder berücksichtigt deren individuelle Leistungen und Aufgaben. Eine Vereinbarung von Individualzielen bei der Bemessung der variablen Vergütung für Vorstände ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant, da die Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder innerhalb des Unternehmens derart miteinander verzahnt sind, dass die Definition von Unternehmenszielen für die jeweiligen Kompetenzbereiche erheblich erschwert wäre bzw. nicht möglich ist. Die SAP befürwortet vielmehr die Gesamtverantwortung des Vorstands für das Unternehmen und sieht darin eine wesentliche Grundlage für den Unternehmenserfolg. Aus den vorgenannten Gründen enthalten daher weder die Satzung der SAP noch die Corporate-Governance-Grundsätze der SAP eine entsprechende Regelung über die Berücksichtigung der persönlichen Leistung des einzelnen Vorstandsmitglieds als Kriterium für die Angemessenheit der Vorstandsvergütung.

Walldorf, den 17. März 2004



Für den Vorstand
Prof. Dr. Henning Kagermann



Für den Aufsichtsrat
Prof. Dr. h. c. Hasso Plattner

Individualisierte Vorstandsvergütung

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen wird. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen. Die SAP erachtet eine entsprechende Individualisierung der Vorstandsvergütung im Konzernanhang für nicht erforderlich bzw. angebracht. Seit 2003 hat die SAP bereits eine Ausweisung der Vorstandsvergütungen im Konzernanhang vorgenommen. Aus Sicht der SAP ist hiermit dem Bedürfnis des Aktionärs nach Transparenz in ausreichendem Maße Genüge getan, ein weitergehendes Interesse der Aktionäre nach einer individualisierten Aufschlüsselung muss nach Ansicht der SAP hinter dem berechtigten Interesse der Vorstandsmitglieder auf Schutz der Privatsphäre zurücktreten. Des Weiteren wird letztlich für den einzelnen Aktionär bzw. sonstigen Adressaten einer solchen individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung die Anreizwirkung der Vergütung für den Vorstand als Gesamtorgan entscheidend sein. Im Übrigen ist zu befürchten, dass eine individualisierte Offenlegung zu einer Angleichung der Vorstandsvergütung unter den einzelnen Mitgliedern des Vorstands auf längere Sicht führen würde, womit die insofern bezweckte Anreizwirkung im Ergebnis aufgehoben würde. Die Corporate-Governance-Grundsätze der SAP enthalten daher keine entsprechende Regelung.